

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1909.

612. — 17. III. 09. — G2i. Küsnacht. Surber-Frey. Landanlage.

Mit Schreiben vom 9. März 1909 ersucht Joh. Surber-Frey in Zürich III um Erneuerung der ihm am 14. Mai 1907 erteilten, mit Verfügung Nr. 2 vom 3. Januar 1908 wieder aufgehobenen Bewilligung zur Erstellung einer Landanlage bei seiner Liegenschaft zum Seegarten in Küsnacht.

Der Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Da die Landanlage genau nach den beim Statthalteramt vom 8. März bis 5. April 1907 aufgelegenen frühern Projektplänen erstellt wird, dürfte bei der seit Löschung der Konzession verfloßenen kurzen Frist von einer neuen Ausschreibung Umgang genommen werden. Die Anlage beansprucht zirka 902 m² Seegebiet, für welches eine Gebühr von Fr. 1.50 pro m² zu bezahlen ist. Im übrigen wird auf den faktischen Teil der Verfügung Nr. 903 vom 14. Mai 1907 verwiesen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem Joh. Surber-Frey in Zürich III wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet bei seiner Liegenschaft zum Seegarten in Küsnacht eine Landanlage zu erstellen nach den Plänen der Konzession vom 14. Mai 1907 und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf oder durch eine mit Steinwurf verstärkte Böschungspflasterung zu schützen.

Längs der Pflasterung bildet ihr Schnitt mit dem Wasserspiegel beim Seestand 1,90 m am Seepiegel in Zürich (= 409,4 m ü. M.) die Grenzlinie.

2. Die Oberfläche der Mauer, bzw. der obere Rand der Pflasterung gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst müssen mindestens der Höhe 0,6 m am Pegel (410,7 m ü. M.), der Steinwurf mindestens der Höhe 2,2 m am Pegel (= 409,1 m ü. M.) entsprechen.

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserläufe (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her hat der Inhaber der Bewilligung bzw. der Eigentümer der Anlage in seinen Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen (Ziffer 3) sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten beider Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten.

5. Der Inhaber dieser Bewilligung hat den Organen der Baudirektion die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis zur Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Die Ufermauer oder die Böschungspflasterung ist stets unklagbar zu unterhalten. ✓

7. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich. ✓

8. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Inhaber dieser Bewilligung und seine Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte, haftbar. ✓

9. Dem Inhaber dieser Bewilligung und seinen Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte. ✓

10. Sollte früher oder später diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quai-straße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind. ✓

II. Die Landanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Der Inhaber dieser Bewilligung hat diese ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat er die Vollendung der Landanlage der Baudirektion anzuzeigen. Diese wird hierauf die Anlage auf die vorschriftsmäßige Erstellung prüfen lassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung der Landanlage ins Notariatsprotokoll bewilligen.

Über die Eintragung hat der Eigentümer der Landanlage der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung des Notars zuzustellen.

Bis zur Eintragung ins Notariatsprotokoll bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Seegrund. Die Übertragung dieser Bewilligung darf daher nur mit Zustimmung der Baudirektion erfolgen; einem Gesuche um Übertragung ist diese Bewilligung beizulegen.

IV. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang eine Gebühr von Fr. 1353.— zu bezahlen.

V. Mitteilung an Joh. Surber-Frey in Zürich III unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 5.—, an den Gemeinderat Küsnacht, die Staatskasse und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 17. März 1909.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

Mittg. an Wasserbauingen.

Zürich

24. MRZ 1909

KANTONSINGENIEUR - *Ad. S.*

Dr. A. Propliand